

Sonstige Dokumente aus dem Bauakt betreffend Gebäude



**LEBRING
ST. MARGARETHEN**

Marktgemeinde Lebring - St. Margarethen
 Eing. 24. April 2024
 Zl. Paubau Blg.

B-2024-1204-00148
 AGWR 24.4.2024

Angaben Mitteilende(r): (Bei juristischen Personen ist dem Ansuchen ein Auszug aus dem Firmenbuch beizulegen)

Vor- und Familienname / Firma und FN: Jegel Renate

Adresse: Obeter Trattenweg 4, 8403 Lebring

Telefon: 069913012555

E-Mail: renate.jegel@cj-consulting.at

Meldepflichtige Vorhaben gemäß § 21 Stmk BauG idGF.

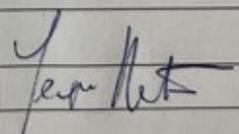
Meldepflichtige Vorhaben sind VOR ihrer Ausführung der Marktgemeinde schriftlich mitzuteilen.

An die
Baubehörde erster Instanz
 der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen

Gemäß § 21 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idGF, wird von dem/der Mitteilenden folgendes Vorhaben¹ auf dem/den

Grundstück/en Nr.: 786/50 EZ.: 798 KG²: 66418 mitgeteilt.

Errichtung einer PV-Anlage mit Speicher
 51 Module = 20,15 kWp = 10 kWh
 Aufstellung Speicher Garage $\triangleq 98m^2$

Ort: Lebring Datum: 18.4.24 Unterschrift: 

Ort: Datum: Unterschrift:

1) Siehe „Merkblatt zu meldepflichtigen Vorhaben“
 2) Lebring (66418), St. Margarethen (66423)

MARKTGEMEINDE LEBRING-ST. MARGARETHEN · Grazer Straße 1 · 8403 · Lebring-St. Margarethen
 T: 03182 / 2471 0 · F: 03182 / 2471 17 · info@lebring-st-margarethen.gv.at · www.lebring-st-margarethen.gv.at
 UID: ATU28579302; Raiffeisenbank Wildon-Preding. IBAN: AT14 3849 9000 0400 0014, BIC: RZSTAT2G499

Stand: 13. Juni 2021



Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen

Tel. 03182/24 71
Fax. 03182/24 71-17
e-mail: gde@lebring-st-margarethen.steiermark.at

Bezirk Leibnitz-Steiermark
Postleitzahl 8403
Grazerstraße 1

Lebring, 6.6.2016

Renate Jegel
Oberer Trattenweg 4
8403 Lebring

Betr.: Benützungsbewilligung nach Fertigstellungsanzeige für das Bauvorhaben
Zl.: 223/2014

Sehr geehrte Frau Jegel!

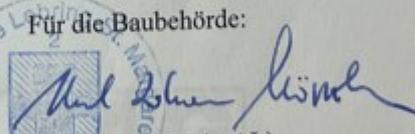
Mit ha. Bescheid/Baufreistellung vom 28.8.2014, GZ 223/2014, wurde Ihnen die Baubewilligung für die Errichtung eines Wohnhauszubaues inkl. Abbruch der bestehenden Garage auf dem Grundstück Nr. 786/50, EZ 798 der KG 66418 Lebring erteilt.

Nunmehr haben Sie mit Ihrer Fertigstellungsanzeige für das genehmigte Bauvorhaben – in formeller Hinsicht mängelfrei – alle Unterlagen gemäß § 38 Abs. 2 des Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.g.F. angeschlossen bzw. im Rahmen eines Verbesserungsauftrages nachgereicht, weshalb die ob genannte bauliche Anlage ab sofort benützt werden darf.

Kosten:
Zeugnisgebühr in Höhe von € 28,60 gemäß § 14 TP 14 Abs. 1 GebG 1957
Verwaltungsabgabe nach Z 3 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 in Höhe von € 6,00.

Wir ersuchen höflichst um Überweisung des Betrages von € 34,60 auf unser Konto mittels beiliegenden Erlagscheins.

Für die Baubehörde:


(Karl Johann Mörth, AL)

**Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen**
Politischer Bezirk: Leibnitz
Grazerstraße 1, 8403 Lebring-St. Margarethen
Tel: 03182/2471-0, Fax: 03182/2471-17
E-Mail: gde@lebring-st-margarethen.steiermark.at

Zahl: 223/2014

Sachb.: AL Karl Johann Mörth, DW 15
E-Mail: k.moerth@inode.at

Lebring-St. Margarethen, am 28.08.2014

Gegenstand: **Baubewilligung,**
Bauwerber: **Jegel Renate, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St. Margarethen**

Bescheid

Spruch I

Auf Grund des Ansuchens des/der **Jegel Renate, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St. Margarethen** vom **27.6.2014** wird die

Baubewilligung

für¹⁾ **Errichtung eines Wohnhauszubaues inkl. Abbruch der bestehenden Garage** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en) Nr.: **786/50, EZ: 798, KG: 66418 Lebring,**

erteilt.

Die beiliegenden²⁾ mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Gleichzeitig werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

- *Siehe Befund und Gutachten des Bausachverständigen, insbesondere Auflagen Punkt 1. – 6.*
- *Siehe Befund und Gutachten des Rauchfangkehrermeisters, insbesondere Auflagen Punkt 1. – 2.*
- *Vor Baubeginn ist der Kontakt mit der Gasnetz Steiermark GmbH herzustellen.*

¹⁾ Hier ist das zu bewilligende Bauvorhaben anzuführen: z. B. die Errichtung eines Neu-, zu- oder Umbaus von baulichen Anlagen; Nutzungsänderung; die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen und Nebenanlagen; Einfriedung gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen; die Errichtung oder Änderung einer Ölfeuerungsanlage.

²⁾ Gemäß § 29 Abs. 6 BauG ist dem Bauwerber mit dem Bewilligungsbescheid eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Projektunterlagen auszufolgen.

© Bescheid Baubewilligung Seite 1

Baubewilligungswerber: Jegel Renate

Befund

Der Bauwerber beantragt aufgrund der eingereichten Unterlagen, erstellt von
KLMS Architekten aus Gleisdorf die Errichtung eines

Wohnhauszubaues inkl. Abbruch der bestehenden Garage
auf dem Grundstück Nr. 786/50 der KG Lebring

Die Nutzung erfolgt zu privaten und gewerblichen Zwecken (Zahnarztpraxis)
Der Bebauungsplan „**Maier-Neubauer-Gügerl**“, erstellt vom Raumplaner DI. Hoffmann
liegt vor und ist integrierender Bestandteil des Baubewilligungsansuchens.

Folgende Projektunterlagen liegen vor:

Verzeichnis der benachbarten Grundstücke

Angaben über die Bauplatzzeichnung

Projekt in 2-facher Ausfertigung:

Lageplan im Maßstab 1:500

Grundrisse

Berechnung der Bruttogeschoßfläche (2-fach für Bebauungsdichte und Bauabgabe)

Schnitt, Ansichten

Baubeschreibung

Folgende Projektunterlagen sind vor Erteilung der Baubewilligung nach zu reichen:

Energieausweis

Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Stellungnahme des Rauchfangkehrmeisters mit Auflagenpunkte 1-2

Entscheidung Bezirksgericht Leibnitz betreffend strittiger Grenze

zu Grundstück Annemarie Gollmaier (GZ: 2C 14/14m-10 vom 07.Juli 2014)

Bauplatzbeschreibung:

Das Grundstück ist derzeit bebaut mit Wohnhaus, Garage und einem Pavillon.

Die FLÄCHE des Grundstückes beträgt 891 m².

Die FORM der Verbauung ist offen.

Das gegenständliche Grundstück ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als
Allgemeines Wohngebiet „WA“ mit einer Bebauungsdichte von **0,2- 0,4** ausgewiesen.
Die Bebauungsdichte aus dem Bebauungsvorschlag beträgt **0,36** und entspricht somit.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und der örtlichen Besichtigung geht hervor, dass
das Grundstück eine annähernd rechteckige Form aufweist.
Die Oberfläche des Grundstückes ist eben.

Die ZUFAHRT zum Baugrundstück erfolgt von:

- einer öffentlichen Verkehrsfläche: Gemeindestraße „Oberer Trattenweg“ und ist bestehend.

Die TRINKWASSERVERSORGUNG erfolgt durch:

- den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung der Marktgemeinde
Lebring- St. Margarethen und ist bestehend.

Die SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG erfolgt durch:

- Anschluss an den Schmutzwasserkanal der Marktgemeinde Lebring- St. Margarethen
(Trennsystem) und ist bestehend.

Die NIEDERSCHLAGSWÄSSER werden auf eigenem Grund zur Verrieselung bzw. Versickerung
gebracht.

Die elektrische ENERGIEVERSORGUNG erfolgt durch einen Anschluss an das Leitungsnetz des
EVU STEWEAG- STEG und ist bestehend.

Die MÜLL- und ABFALLBESEITIGUNG erfolgt durch die öffentliche Müllabfuhr.

Beschreibung des Bauvorhabens:

Laut Lageplan sind folgende Grenz- und Gebäudeabstände vorgesehen:

Die Grenz- und Gebäudeabstände entsprechen den Abstandsbestimmungen des
Stmk. Baugesetzes 1995 §13

Aufgrund der eingereichten Pläne und der Baubeschreibung betragen
die VERBAUTEN FLÄCHEN:

Zubau- EG.: 53,30 m² (Garage- Neu)

Zubau- DG.: 54,42 m²

ZUBAU:

Die Gebäudehöhe beträgt 4,09 m
Die Gesamthöhe des Gebäudes ist 8,09 m
Die Kniestockhöhe beträgt: 0,85 m
Geschoßanzahl: EG., DG.
Raumhöhen: EG.: 3,10 m, DG.: 2,40 m
Beheizung: Erweiterung der bestehenden Gas- Zentralheizung

Bezüglich der Feuerstätten (Heizung und Rauchfänge) wird auf die Vorschriften des Rauchfangkehrermeisters verwiesen.

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 45°, Dachdeckung: Ziegeldeckung

GESAMTKONSTRUKTION

ist ein Massiv- Ziegelbau
Gründung: Flachgründung mittels Platten- Fundament
EG.- Außenwände: 25 cm Ziegelmauerwerk + Vollwärmeschutz
Geschoßdecke: Ortbeton
Stiegenkonstruktion: Stahlkonstruktion
Dachkonstruktion: Satteldach
Dachraumausbau: Holzkonstruktion mit Dämmung und einer GKB- Verkleidung

Geringfügige Änderung auf Antrag des Bauwerbers am Tage der Bauverhandlung:

Im DG. wird eine abgehängte Decke eingezogen (Raumhöhe mind. 2,40 m)

Gutachten

Vom bautechnischen Standpunkt bestehen gegen die Erteilung der Baubewilligung keine Bedenken,
sofern nachstehende

AUFLAGEN

erfüllt bzw. eingehalten werden und die Bauausführung laut Einreichplan, Baubeschreibung und
entsprechend dem Stmk. Baugesetz 1995 erfolgt.

1.) Die Auflagenpunkte 1- 2 des Rauchfangkehrmeisters sind einzuhalten

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist bei der Baubehörde um die **BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG**
anzusuchen, dabei sind nachstehende Bescheinigungen vorzulegen.

- 2.) Bescheinigung des **BAUFÜHRERS** über die bewilligungsgemäße und den
Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger
Abweichungen.
- 3.) **ÜBERPRÜFUNGSBEFUND** eines befugten Elektrotechnikers über die
vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen.
- 4.) Ein **PRÜFPROTOKOLL** eines Befugten im Sinne des Elektrogenetzes
über die vorschriftsmäßige Ausführung der Blitzschutzanlage.
- 5.) **ÜBERPRÜFUNGSBEFUND** eines Rauchfangkehrmeisters über die vorschriftsmäßige
Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten.
- 6.) Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abbruchmaterialien.

WA 02-04

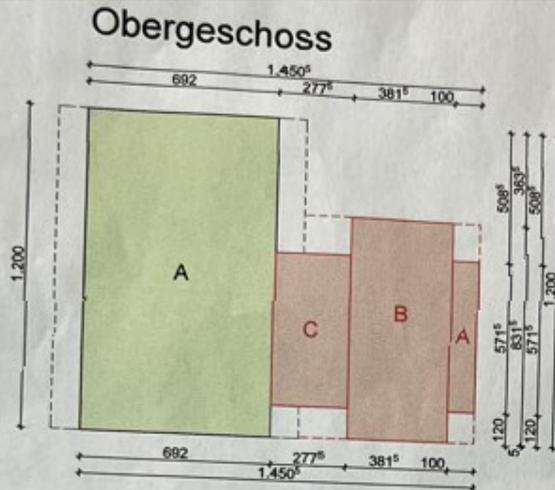
KLMSARCHITEKTEN

EINREICHPLAN

für das Bauverfahren
**Umbau zum bestehenden Einfamilienhaus
 inkl. Abbruch der bestehenden Garage**

BAUHERR Fr. Renate Jegel Oberer Trattenweg 4 A-8403 Lebring <i>Renate Jegel</i>	GRUNDSTÜCKSNUMMER 786/50
	KATASTRALGEMEINDE 66418 Lebring
	EINLAGEZAHL 798
GRUNDEIGENTÜMER Fr. Renate Jegel Oberer Trattenweg 4 A-8403 Lebring <i>Renate Jegel</i>	ÜBERSICHT 
BEHÖRDE BV am 27.8.2014 vorgelegt Goldmann Jegel <i>[Signature]</i>	BEHÖRDE Lebring - St. Margarethen Bundesstempelgebühren in Höhe von Euro 28,80 am 27.8.2014 Mörth Marktgemeinde Lebring - St. Margarethen Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides vom 28.8.2014 Zl. 2231/2014 [Stempel] [Signature: Heinsel]
BAUFÜHRER	GEZEICHNET BS MASSTAB 1:100 1:500 DATUM 23.06.2014 PLAN EPL NUMMER E-JEG 1
PLANVERFASSER KLMSARCHITEKTEN ARCHITEKTEN KAMMER - ÖSTERREICH STAATLICH BEZUGSNUMMERT ABGEG. GLEICHZEITIG TYP. NUTZFLÄCHEN M + 43.000,00 OFFICE: [Signature]	PLANINHALT Grundriss 1 100 Lageplan 1 500 Schnitte 1 100 Ansichten 1 100 Aufbauten BGF Berechnung Nutzflächenaufstellung

KLMSARCHITEKTEN



NUTZFLÄCHENAUF

Flächenaufstellung EG		m2
AR		1,45
Bad		7,71
Essen		21,03
Küche		10,43
Vorraum		15,48
WC		1,82
Wintergarten		17,04
Wohnen		13,21
Zimmer		13,78
<u>Garage</u>		<u>38,83</u>
Gesamt OG		140,78m2

BGF Obergeschoss

Bestand	Teilfläche	Formel	Berechnung	Summe
A		L x B	12,00 x 6,92	83,04 m ²
Gesamt Obergeschoss:				83,04 m²

BGF Obergeschoss

Zubau	Teilfläche	Formel	Berechnung	Summe
A		L x B	5,715 x 1,00	5,72 m ²
B		L x B	8,315 x 3,815	31,72 m ²
C		L x B	5,715 x 2,775	15,86 m ²
Gesamt Obergeschoss:				53,30 m²

BGF Bestand Gesamt

Geschoss	Summe
Erdgeschoss	133,90 m ²
<u>Obergeschoss</u>	<u>83,04 m²</u>
Gesamt:	216,94 m²

BGF Zubau Gesamt

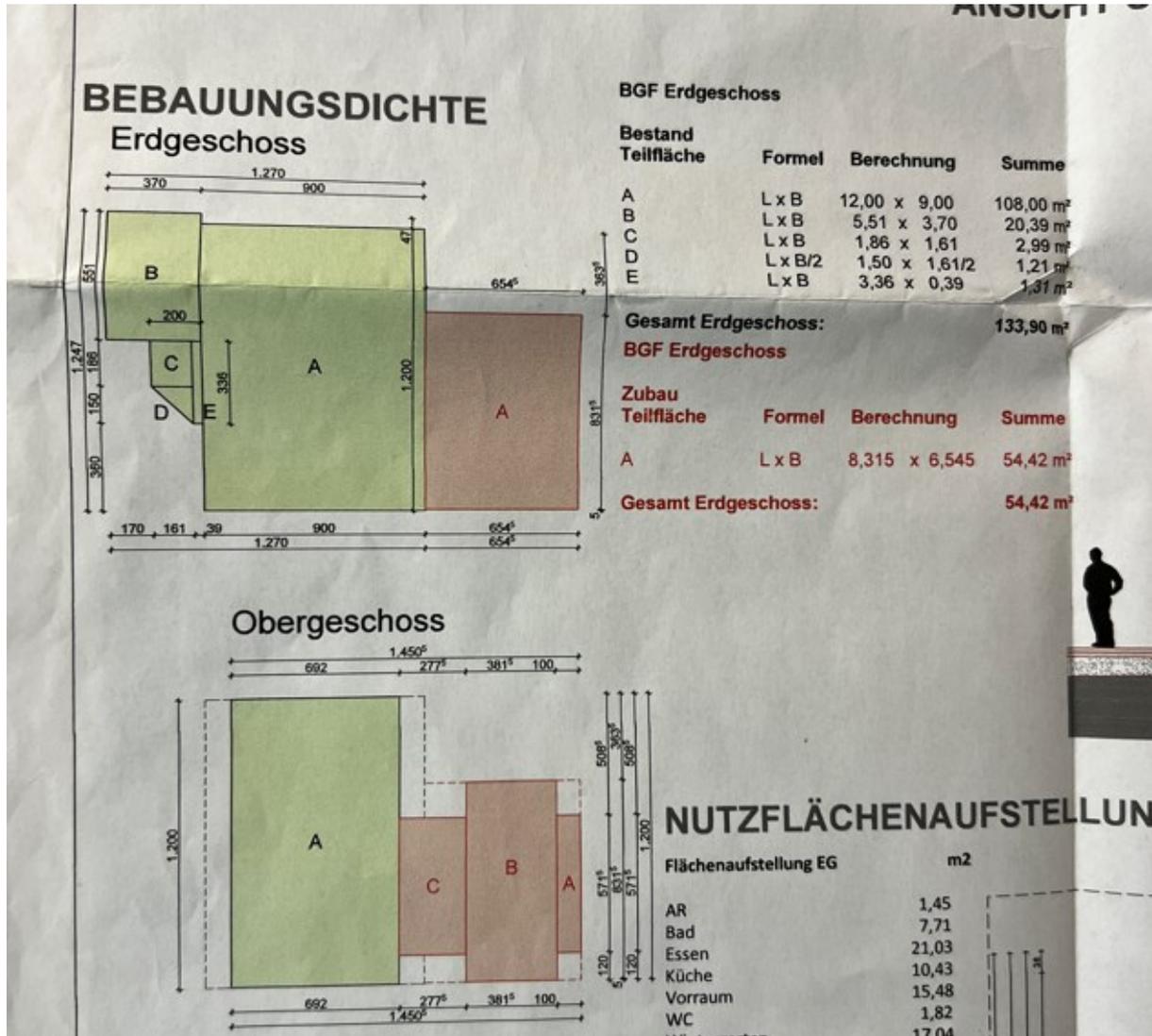
Geschoss	Summe
Erdgeschoss	54,42 m ²
<u>Obergeschoss</u>	<u>53,30 m²</u>
Gesamt:	107,72 m²

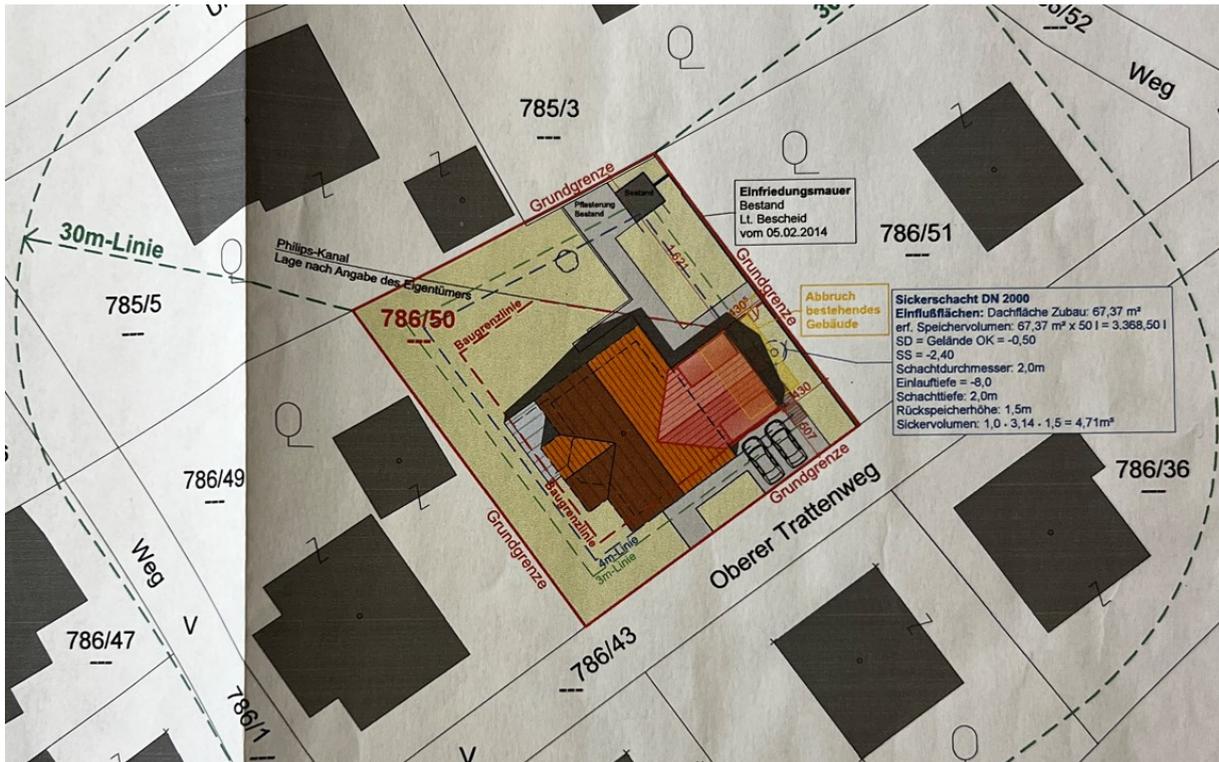
BGF Gesamt

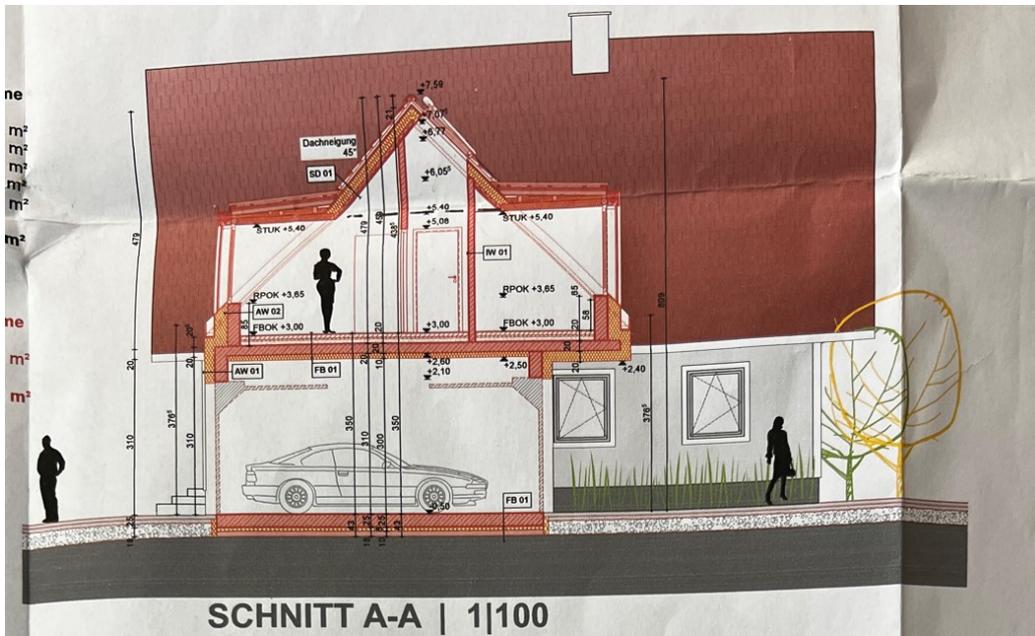
Bestand	216,94 m ²
<u>Neubau</u>	<u>107,72 m²</u>
Gesamt:	324,66 m²

$$\text{Bebauungsdichte} = \frac{\text{Summe BGF}}{\text{Grundstücksfläche}} = \frac{324,66 \text{ m}^2}{891,00 \text{ m}^2} = 0,36$$

Flächenaufstellung OG		m2
Bad		6,60
Dachboden		13,17
Vorraum		9,08
Zimmer		36,51
Gang		3,89
Bad		7,04
La u a n d		8,06
Kind 01		10,45
Kind 02		8,01
<u>Gästezimmer</u>		<u>8,82</u>
Gesamt OG		111,63m2
Balkon		7,88
Flächenaufstellung Gesamt		m2
Erdgeschoss		140,78
<u>Obergeschoss</u>		<u>111,63</u>
Gesamt		252,41m2







BAUPLATZEIGNUNG_EFH_Jeg6.docx

Angaben über die BAUPLATZEIGNUNG

gemäß § 5 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz

für Grundstück Nr. 284 KG 66418

1. Ausweisung im Flächenwidmungsplan - Bebauungsdichte - Bebauungsplan - Zahl - Datum	MarktgenWA de Lebring - St. Margarethen Bundesimpfgebühren in Höhe von Euro 3,90 am 28.8.2014 Marth
2. Hygienisch einwandfreie Wasserversorgung durch - Anschluss an das Wasserleitungsnetz der / des Gemeinde - Hausbrunnen bestehend u. ausreichend auf Grundstück Nr.	Gemeinde Lebring-St. Margarethen -
3. Energieversorgung - Strom - Fernwärme - Gas - Sonstiges	Steweag Steg Leibnitz - - -
- öffentlicher Kanal - vollbiologische Abwasseranlage - Sammelgrube	Gemeinde Lebring-St. Margarethen - -
4. Tragfähigkeit des Untergrundes - gegeben	Beschaffenheit zur Bebauung geeignet
Die Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen ist / nicht / gefährdet.	
5. Gefährdung durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen, udgl. - sind nicht zu erwarten / sind zu erwarten.	-
6. Geeignete, rechtlich gesicherte Zufahrt besteht über - öffentliche Verkehrsflächen - Gemeindestrasse - Landesstrasse - Bundesstrasse - Privatstrasse, nachgewiesen u. gesichert durch - Miteigentum / Servitut	786/43 - - - -

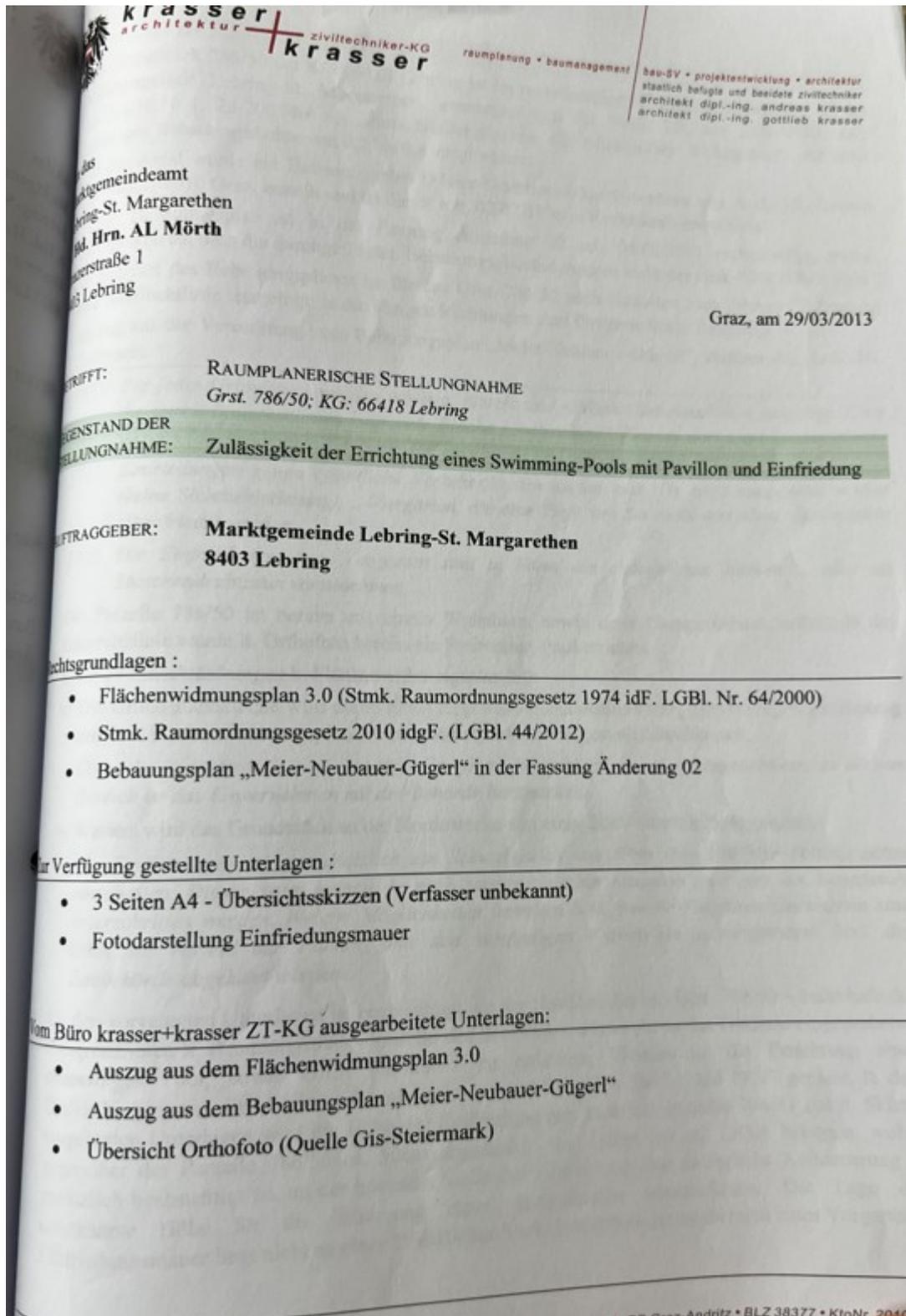
Verfasser Datum: 23.06.2014

KLMSARCHITEKTEN
 ARCHITEKTEN KARNER - SCHREIBERTSCHNIG ZT OÖ
 STAATLICH BEZUGTE UND BEZIEHTE ZWANGSINGENIEUR
 & BÜRO GLEISDORF, WEIZENSTRASSE 1
 T+43 3111
 M+43 3111
 OFFIZIELLE PLATZ, VERKEHRSSCHLEIFEN





Seite 1



Das Grundstück 786/50 der KG 66418 Lebring ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 3.0 der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen, genehmigt von der Stmk. LR. am 20/03/2003, GZ: FA13A-10.10 L 26-2003/69 als „Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 ausgewiesen.

Für das Areal wurde ein Bebauungsplan (Meier-Neubauer-Gügerl) verfasst von Arch. DI. Helmut Hoffmann | 8010 Graz, erstellt und ist dieser mit 02/07/1996 in Rechtskraft erwachsen.

Dieser Bebauungsplan ist in der Fassung Änderung 02 seit 06/09/2011 rechtskräftig, wobei anzumerken ist, dass die durchgeführten Bebauungsplanänderungen nicht das Grst. 786/50 betreffen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes ist für das Grst. 786/50 nach Südosten zum Oberen Trattenweg eine Baufluchtlinie festgelegt, in die übrigen Richtungen sind Baugrenzzlinien festgelegt:

Auszug aus der Verordnung zum Bebauungsplan „Meier-Neubauer-Gügerl“, verfasst von Arch. DI. Hoffmann:

§4(1) Für jedes Grundstück werden vordere, hintere und seitliche Baugrenzzlinien festgelegt. Über die durch Baugrenzzlinien begrenzte Fläche („bebaubare“ Fläche) darf nicht hinaus gebaut werden (ausgenommen Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Bauteile)...

§7(1) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen dürfen max. 1m hoch ausgeführt werden (keine Sichtbehinderung) ... Vorgärten, die eine Tiefe von 3m nicht erreichen, dürfen nicht eingefriedet werden.

§7(2) Die Einfriedungen von Vorgärten sind in Form von einheitlichen Hecken ... oder als Maschendrahtzaun vorzunehmen ...

Die Parzelle 786/50 ist bereits mit einem Wohnhaus, sowie einer Garage bebaut, außerhalb der Baugrenzzlinie wurde lt. Orthofoto bereits ein Swimming-Pool errichtet.

Sonstige Einschränkungen lt. Flächenwidmungsplan 3.0:

a) Die Grundstücksfläche wird durch einen Regewasserkanalisationsstrang (im beiliegenden Auszug aus dem Flächenwidmungsplan 3.0 blau strichpunktiert dargestellt) durchkreuzt.

Über die Leitungstiefe und etwaige Vorgaben hinsichtlich von Grabungsarbeiten in diesem Bereich ist das Einvernehmen mit der Behörde herzustellen

b) Weiters wird das Grundstück an der Nordostecke von einer 20kV-Stromleitung gequert.

Für Freileitungen ist grundsätzlich ein Schutzbereich von 7,0m (bei 20kV) je Leitungssache einzuhalten. Dieser kann jedoch, je nach topographischer Situation oder Art der Bauabsicht unterschritten werden. Welche Möglichkeiten bestehen bzw. welche Vorgaben einzuhalten sind sollte im Vorfeld der Planung mit den zuständigen Fachstellen Leitungsträger bzw. der Baubehörde abgeklärt werden..

Lt. den vorgelegten Unterlagen ist beabsichtigt, an der Nordostecke des Grst. 786/50 – außerhalb der Baugrenzzlinien lt. Bebauungsplan - anstelle des derzeitigen Pools ein in das Gelände eingegrabenes ebenerdiges Pool, sowie einen Pavillon zu errichten. Weiters ist die Errichtung einer Einfriedungsmauer direkt an der Grundgrenze zu den Parzellen 786/51 und 785/3 geplant, lt. den vorgelegten Unterlagen wird die Höhe der Einfriedung aus Sicht der Parzelle 786/51 (ist lt. Skizze gegenüber der Parzelle 786/50 ca. 50cm abgesenkt) ca. 1,40m bis ca. 1,85m betragen, wobei zusätzlich beabsichtigt ist, an der höchsten Stelle der Einfriedung eine zusätzliche Aufmauerung in unbekannter Höhe für die Situierung einer Außendusche vorzunehmen. Die Lage der Einfriedungsmauer liegt nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche oder im Bereich eines Vorgartens

Entscheidungnahme

Die Errichtung eines Swimming-Pools und eines Pavillons lt. den vorgelegten Planskizzen außerhalb des lt. Bebauungsplan „Meier-Neubeuer-Gügel“ mit Baugrenzlinien festgelegten, bebaubaren Bereiches ist aus fachlicher Sicht der örtlichen Raumplanung zulässig, da es sich in beiden Fällen um untergeordnete Bauteile im Sinne der Festlegungen lt. §4(1) des zugrunde liegenden Bebauungsplanes handelt. Über etwaige Einschränkungen hinsichtlich des Servitutsbereiches der 20kV-Leitung bzw. des Regenwasserkanals ist das Einvernehmen mit den zuständigen Behörden herzustellen.

Die Errichtung der Einfriedungsmauer in einer Höhe bis ca. 1,85 bzw. tw. darüber hinaus (Duschbereich), ist lt. Festlegungen im Bebauungsplan nicht grundsätzlich ausgeschlossen, da diese nicht im Bereich eines Vorgartens bzw. einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt. Auf Grund der geplanten Höhe der Einfriedung handelt es sich dabei jedoch gem. Stmk. BauG 1995 idGF., §19(4) um ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben.

Stmk. BauG 1995 idGF., § 19 - Baubewilligungspflichtige Vorhaben | Bewilligungspflichtig sind folgende Vorhaben ...

4. Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils ab einer Höhe von mehr als 1,5 m;

Im Rahmen dieses Verfahrens wird insbesondere auf die Auswirkungen der Einfriedung auf die Nachbargrundstücke, sowie auf die gesamte Siedlungsstruktur einzugehen sein. Aus fachlicher Sicht der örtlichen Raumplanung darf die Einfriedung keinen das Bebauungsbild bzw. die Bebauungsstruktur störenden Eindruck bewirken.

Auszug aus dem Stmk. BauG. 1995 idGF.:

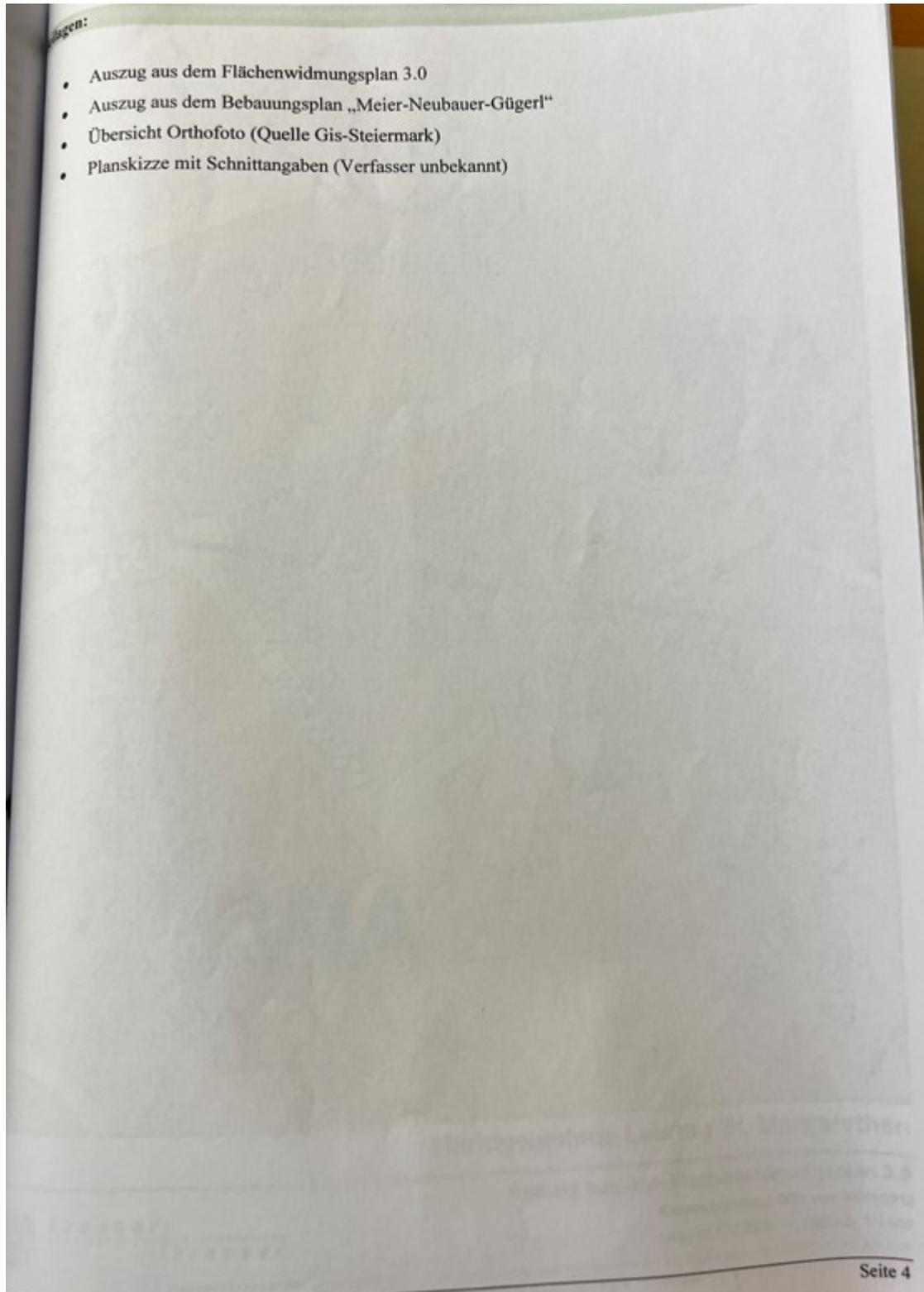
§ 11 - Einfriedungen und lebende Zäune

(1) Einfriedungen und lebende Zäune sind so auszuführen bzw. zu erhalten, dass weder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt noch eine Gefährdung von Personen und Sachen herbeigeführt wird ...

§ 43 - Allgemeine Anforderungen:

(4) Zusätzlich zu den bautechnischen Anforderungen muss das Bauwerk derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird

 krasse
architektur ziviltechniker-KG
krasser





EINREICHPLAN M 1/100	
Wintergarten-Zubau	
Christian Jegel 8403 Lebring, Oberer Trattenweg 4	
Bauort KG: Lebring GR.NR.: 786/50	
Bauwerber: Christian Jegel Oberer Trattenweg 4 8403 Lebring	Grundeigentümer: Christian Jegel Oberer Trattenweg 4 8403 Lebring
Bauführer:	Baubehörde:
Planverfasser: Franz Steyer Gesellschaft m.b.H. Zimmerer, Tischlerei - Säge A-8262 ILZ 92 Tel. 0 33 85-236, Fax 236-55	
	Franz Steyer Ges.m.b.H. Niedrigenergie-Holzbauhaus-Zimmerei-Tischlerei-Säge- Wintergärten-Stiegenbau-Holzbaumarkt A-8262 ILZ 92 Tel.: 03385/236 Fax: 03385/236-55 E-Mail: office@steyer.co.at Homepage: www.steyer.co.at
Der Planinhalt ist geistiges Eigentum des Planers und urheberrechtlich geschützt. Verfielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Planverfassers. Bei Mißbrauch bleiben rechtliche Schritte vorbehalten. Dieser Einreichplan darf nicht als Werks- bzw. Polierplan verwendet werden.	
Gezeichnet: GG Datum: 10.12.2004 Plannr.: HBH-406	

